

## 2. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

### Artikel I

#### § 4 Widerspruchsausschuss

- (1) unverändert
- (2) 1. Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus jeweils 3 Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses.
- 2.-8.  
sowie
- (3) und (4) unverändert

#### § 18 Aufsicht

Die Aufsicht über die BKK-VBU führt das Bundesamt für Soziale Sicherung.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 01.04.2020 einstimmig beschlossen. Er tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 01.04.2020



Theodor Meine  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der BKK VBU wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass Artikel II wie folgt lautet:

„Dieser Satzungsantrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren mit der notwendigen Mehrheit beschlossen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bonn, den 13. Mai 2020  
112 – 59289.0 – 2059/2019

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

